

Wahlordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 10. Juni 2015 (DTBl. 2015, S. 1206)

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe und anderer Gesetze vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S.28) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt am 10. Juni 2015 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode, der Wahlkreis sowie allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus §§ 8 bis 12 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832) in der geltenden Fassung.

§ 2 Wahlverfahren

Die Kammerversammlung wird auf die Dauer von fünf Jahren in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in Form einer Briefwahl gewählt.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kammermitglieder, sofern nicht die Bedingungen der Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

(2) Nicht wahlberechtigt sind alle Kammerangehörigen, die

1. unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB stehen oder
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

(3) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Wahlrecht nicht besitzen,
3. hauptberuflich bei der Kammer oder bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

(4) Ein Wahlberechtigter kann nur von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn er in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

II. Wahlvorbereitungen

§ 4 Wahltag

Der Vorstand der Tierärztekammer bestimmt einen Termin mit Uhrzeit, bis zu dem der Wahlbrief eingegangen sein muss (Wahltag). Den Wahltag gibt der Vorstand der Tierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt bekannt. Zwischen dem Tag des Erscheinens des Deutschen Tierärzteblattes und dem Wahltag müssen mindestens 60 Tage liegen.

§ 5 Wahlkreis

Der Wahlkreis umfasst das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6 Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung und Nachfolgemitglieder

(1) Der Kammerversammlung gehören 21 Mitglieder an.

(2) Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an seine Stelle dasjenige Kammermitglied, das im Wahlkreis dem bisher gewählten Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl folgt.

§ 7 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand der Tierärztekammer ein Wahlleiter bestellt.
- (2) Der Name des Wahlleiters ist vom Vorstand der Tierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu geben.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Für den Bereich der Tierärztekammer wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Wahlleiter und drei Beisitzern, die der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der Tierärztekammer aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.
- (3) Wahlbewerber können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses haben die Kammermitglieder Zutritt.

§ 9 Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgabe des Wahlausschusses ist es,

1. über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden und die Entscheidungen schriftlich zu begründen,
2. den Wahlvorgang vorzubereiten und zu überwachen,
4. das Gesamtwahlergebnis festzustellen,
5. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu entscheiden,
6. die Niederschrift über den Wahlvorgang mit allen Unterlagen dem Vorstand der Tierärztekammer zu übersenden.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Die Tierärztekammer führt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen auszulegen. Der Vorstand gibt gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Wahltages im Deutschen Tierärzteblatt bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt und wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden können.
- (3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Wahlausschuss schriftlich vorzubringen und zu begründen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche innerhalb von fünf Tagen in schriftlicher Form und gibt die Entscheidung dem Einspruchsführer und der Tierärztekammer bekannt.
- (4) Nach Ablauf der Frist für Entscheidungen des Wahlausschusses über mögliche Einsprüche zum Wählerverzeichnis wird das Wählerverzeichnis, soweit erforderlich, berichtigt und anschließend geschlossen.
- (5) Wird ein Kammermitglied nach Abschluss des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht später als zehn Tage vor dem Ablauf des Wahltages, wahlberechtigt, so ist es auf seinen Antrag vom Wahlleiter nach Prüfung der Wahlberechtigung in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

§ 11 Wahlvorschlag

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages.
- (2) Der Wahlausschuss hat sämtliche wählbaren Mitglieder zur Erklärung aufzufordern, ob sie als Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden wollen. Die Aufforderung erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe des Deutschen Tierärzteblattes nach Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (3) Die Frist für die schriftliche Einreichung der Bereitschaftserklärungen beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung. Als Tag der Bekanntmachung gilt der 1. des Monats, für den das Deutsche Tierärzteblatt erscheint. Die Einreichungsfrist endet am 15. Werktag dieses Monats.
- (4) Spätestens fünf Tage nach Ablauf der Erklärungsfrist hat der Wahlausschuss den Wahlvorschlag aufzustellen. In den Wahlvorschlag werden die Bewerber, die ihre Bereitschaftserklärung rechtzeitig abgegeben haben, nach Feststellung ihrer Wählbarkeit in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift aufgenommen.
- (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (6) Bereitschaftserklärungen, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Wahlausschuss eingehen oder nicht den Inhalts- und Formerfordernissen entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 7 nicht zuzulassen.
- (7) Bereitschaftserklärungen derjenigen Bewerber, die unter die Ausschlussbedingungen in § 3 Abs. 3 fallen, sind nicht zu berücksichtigen.
- (8) Der Wahlleiter gibt den Wahlvorschlag innerhalb von vier Tagen nach Aufstellung bekannt und benachrichtigt innerhalb der gleichen Frist den Bewerber von seiner Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag.
- (9) Ein Bewerber, der nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurde, kann binnen fünf Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen. Der Wahlausschuss hat binnen fünf Tagen schriftlich zu entscheiden.
- (10) Soweit erforderlich ist der Wahlvorschlag auf die Entscheidung gem. Abs. 8 S. 2 zu berichtigen.

§ 12 Stimmzettel und Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlleiter lässt Wahlausweise sowie Stimmzettel, die den aufgestellten Wahlvorschlag mit sämtlichen Angaben nach § 11 Abs. 4 S. 2 enthalten, amtlich herstellen. Auf der Rückseite des Stimmzettels ist der volle Wortlaut des § 13 dieser Wahlordnung abzudrucken.
- (2) Der Wahlleiter lässt undurchsichtige Wahlbriefumschläge und undurchsichtige rote Wahlumschläge amtlich herstellen. Die Wahlbriefumschläge müssen den Aufdruck „Wahl zur Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt“ sowie die Anschrift des Wahlleiters tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt“ versehen sein.
- (3) Der Wahlleiter hat spätestens am 19. Tag vor Ablauf des Wahltages an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel, einen Wahlausweis, einen freigemachten Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag zu übersenden.
- (4) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum vierten Tag vor Ablauf des Wahltages beim Wahlleiter anfordern.

III. Wahl

§ 13 Durchführung der Wahl und Stimmabgabe

(1) Der Wähler setzt auf den ihm übersandten Stimmzettel vor die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz (Stimmabgabevermerk). Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie aus dem Wahlvorschlag Mitglieder zu wählen sind. Es ist statthaft, weniger Namen anzukreuzen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. Ist ein Name mehrmals angekreuzt, so gilt der Name als nur einmal bezeichnet.

(2) Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Namen.

(3) Nach Ausfüllen des Stimmzettels legt der Wähler diesen in den roten Wahlumschlag und verschließt ihn. Daraufhin legt er den Wahlumschlag sowie den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag, verschließt ihn und sendet ihn an den Wahlleiter.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 14 Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Spätestens zwei Tage nach Ablauf des Wahltages ermittelt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Die Wahlbriefe müssen spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahl endet, dem Wahlleiter zugegangen sein. Verspätet eingegangene Wahlbriefe finden bei der Feststellung des Wahlergebnisses keine Berücksichtigung.

(2) Nach Öffnung der fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe prüft der Wahlleiter aufgrund des Wahlausweises das Recht des Absenders auf Wahlbeteiligung und legt den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Nachdem sämtliche Wahlumschläge in der Wahlurne gesammelt sind, ist diese zu schließen und zu schütteln. Nach Entleerung der Wahlurne sind die Wahlumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen.

(3) Nach Feststellung der Stimmenverteilung werden, mit der Höchstzahl beginnend, die aus dem Wahlvorschlag gewählten Mitglieder und Nachfolgemitglieder ermittelt. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Wahlausschusses gezogene Los.

(4) Über die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind das Wählerverzeichnis, Wahlausweise und Stimmzettel in Paketen zusammengefasst zu versiegeln. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlleiter mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Einganges versehen und ungeöffnet verpackt und versiegelt.

(6) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Vorstand mit. Der Vorstand übersendet das Ergebnis der Wahl der Rechtsaufsicht und gibt es im Deutschen Tierärzteblatt bekannt.

§ 15 Ungültige Stimmzettel und Stimmen

(1) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Ein wesentlicher Mangel im Sinne von Satz 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn der Stimmzettel,

1. nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben oder nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. außer den Stimmabgabevermerken noch irgendeine Kennzeichnung, einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthält,

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

3. bei mehr Namen von Bewerbern mit einem Stimmabgabevermerk versehen ist, als Mitglieder in die Kammerversammlung zu wählen sind.

(3) Ein wesentlicher Mangel liegt auch vor, wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als ein gekennzeichnete Stimmzettel befindet oder andere wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind.

V. Annahme der Wahl und Nachfolgeregelung

§ 16 Annahme und Ablehnung der Wahl

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten über ihre Wahl und fordert sie auf, sich binnen sieben Tagen nach Zugang über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(3) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 17 Berufung von Nachfolgern und Nachfolge bei Sitzverlust

(1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder scheidet vor Annahme der Wahl aus, so wird er durch das Nachfolgemitglied mit der nächst höchsten Stimmenzahl ersetzt.

(2) Im Falle eines Sitzverlustes gemäß § 11 KGHB-LSA wird das ausgeschiedene Mitglied durch das Nachfolgemitglied mit der nächst höchsten Stimmenzahl ersetzt. Die Vorschriften des § 14 Abs. 6 finden entsprechend Anwendung. An die Stelle des Wahlleiters tritt der Präsident der Kammer. Die Nachfolge ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu machen.

(3) Wenn kein Nachfolgemitglied zur Nachbesetzung vorhanden ist, ist eine Nachwahl durchzuführen.

VI. Wahlprüfung und Wahlanfechtung

§ 18 Einspruch

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist berechtigt:

1. jeder Kammerangehörige,
2. der Wahlleiter,
3. der Präsident der Kammer der ablaufenden Wahlperiode.

(4) Der Einspruch ist binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Deutschen Tierärzteblattes beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(5) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Nachfolgemitglied der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Nachfolgemitglied auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden ist.

(6) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 19 Wahlprüfungsausschuss

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand berufen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammerangehörige sein. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden:

1. der Präsident der Kammer oder dessen Stellvertreter sowie deren Amtsvorgänger der ablaufenden Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses,
3. Bewerber auf dem Wahlvorschlag.

(4) Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für den Wahlausschuss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas Abweichendes ergibt.

§ 20 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung, er lädt dazu

1. denjenigen, der den Einspruch eingelegt hat sowie
2. den Bewerber oder das Kammerversammlungsmitglied oder das Nachfolgemitglied, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnten.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung des Bevollmächtigten.

(2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen

1. der Präsident der Kammer
2. der Wahlleiter.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 21 Mündliche Verhandlung

(1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung derjenige, der Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 22 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 18 Absatz 5 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.

(3) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

(4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(5) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 15 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

VII. Nachwahl und Wiederholungswahl

§ 23 Nachwahl

Bei einer Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

§ 24 Wiederholungswahl

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

VIII. Kosten der Wahl und Wahlprüfung

§ 25 Kosten

(1) Die Kammer trägt die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung entstehenden Kosten.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt i. d. g. F.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26 Aufbewahrung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen, soweit die Wahlunterlagen nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 27 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13. September 1994 außer Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

Halle, den 1. Juli 2015

Dr. Stefan Krippner
Präsident